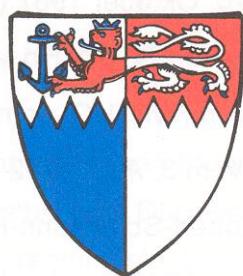


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



A M T S - U N D M I T T E I L U N G S B L A T T

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 137 / 04.12.2025

Herausgeber: Der Rektor

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zum Dr. phil.
in der Fassung vom 3. Dezember 2025

Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zum Dr. phil. in der Fassung vom 3. Dezember 2025

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Eignungsprüfung (Aufnahmegerespräch)
- § 6 Promotionsstudium und Betreuung
- § 7 Dissertation
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen im Promotionsverfahren
- § 9 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Disputation
- § 12 Gesamtprädiat der Promotion
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob Studienbewerber*innen über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen, um zum Promotionsstudium im Fach Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zugelassen zu werden.

(2) Überdies regelt diese Ordnung Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen des Promotionsstudiums im Fach Musikwissenschaft mit dem Abschlussgrad Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.) an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

(3) Zudem regelt diese Ordnung das Verfahren zur Vergabe des Titels Doktor*in der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.), der von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere Verdienste im Fach Musikwissenschaft verliehen werden kann.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiums

Ziel des Promotionsstudiums ist die Befähigung zu wissenschaftlich eigenständigem Arbeiten, die durch das selbständige Verfassen einer wissenschaftlich beachtenswerten, neue Forschungserkenntnisse und/oder -methoden beitragenden und im Fachdiskurs verankerten Schrift (Dissertation) nachgewiesen wird.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Organisation der Eignungsprüfungen und der Promotionsverfahren. Dem Promotionsausschuss gehören die hauptamtlichen Professor*innen an, die das Fach Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf lehren, sowie ein*e weitere*r auswärtige*r Professor*in, die*der das Fach Musikwissenschaft an einer Universität oder Hochschule hauptamtlich lehrt. Das auswärtige Mitglied des Promotionsausschusses wird auf Vorschlag der*des Geschäftsführenden Direktorin bzw. Direktors des Musikwissenschaftlichen Instituts vom Senat der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss wählt eines seiner an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf lehrenden Mitglieder zur*zum Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Alle Regelfälle erledigt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Promotionsstudium im Fach Musikwissenschaft kann zum Sommer- oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der besonderen Eignung. Dieser wird in Form eines Aufnahmegesprächs erbracht. Die Aufnahmegespräche finden in der Regel im März für den Studienbeginn im Sommersemester bzw. im September für den Studienbeginn im Wintersemester statt.

(3) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung (Aufnahmegespräch) setzt eine Bewerbung bis spätestens zum 15. Februar für den Studienbeginn im Sommersemester und zum 15. August für den Studienbeginn im Wintersemester voraus (Eingang bei der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf). Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(4) Bewerbungsunterlagen können ausschließlich online eingereicht werden. Eine Einreichung der Bewerbungsunterlagen in Papierform ist nicht möglich.

(5) Die online-Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Bewerbungsplattform „Muvac“.

(6) Die Bewerbung muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- Nachweis der allgemeinen Hochschulreife.
- Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiums bzw. eines gleichwertig anerkannten Studiums im Fach Musikwissenschaft.

Alternativ möglich ist auch der Nachweis eines anderen abgeschlossenen wissenschaftlichen, künstlerischen, musikpädagogischen oder schulmusikalischen Masterstudiums bzw. eines gleichwertig anerkannten Studiums, das in fachlichem Bezug zum geplanten musikwissenschaftlichen Promotionsvorhaben steht und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

c) Motivationsexposé (3–5 Seiten), in dem die*der Studienbewerber*in ihr*sein Studieninteresse für das Promotionsstudium im Fach Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf darlegt, ihre*seine bisher erworbenen musikwissenschaftlichen Kompetenzen und erarbeiteten Inhalte erläutert und ihr*sein Promotionsvorhaben skizziert.

d) Studienbewerber*innen mit fremdsprachigen Abschlusszeugnissen müssen diese sowie das zugehörige Transcript of Records in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen.

e) Studienbewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben außerdem den

formlichen Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 nach Goethe-Institut (oder vergleichbarer Abschluss) zu erbringen.

(7) Zugelassen zur Eignungsprüfung werden nur Studienbewerber*innen, die ihre Bewerbung fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 6 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(8) Wird die*der Studienbewerber*in zur Eignungsprüfung zugelassen, so erhält sie*er hierüber eine Benachrichtigung mit Angabe des Termins für das Aufnahmegespräch. Wird die Bewerbung abgelehnt, erhält die*der Studienbewerber*in hierüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Eignungsprüfung (Aufnahmegespräch)

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur erfolgreichen Durchführung des Promotionsstudiums im Fach Musikwissenschaft erforderlich sind. Auf Basis der Begutachtung des mit der Bewerbung eingereichten Motivationsexposés werden in diesem Aufnahmegespräch die musikwissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnisse der Studienbewerber*innen überprüft, ihre diskursiven Fähigkeiten im Gespräch erprobt und ihr im Motivationsexposé skizziertes Promotionsvorhaben diskutiert.

(2) Die Aufnahmegespräche werden von einer Auswahlkommission geführt, die mindestens aus den der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehörenden Mitgliedern des Promotionsausschusses besteht.

(3) Die Aufnahmegespräche sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Die Studienbewerber*innen werden nach Beendigung des Verfahrens über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die*der Studienbewerber*in hierüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Bewerber*innen, die über keinen musikwissenschaftlichen Abschluss gemäß § 4 Absatz 6b Satz 1 verfügen, können im Falle der Zulassung zum Studium verpflichtet werden, vor der Zulassung zum Promotionsverfahren (vgl. § 9) im Rahmen einer mindestens zweisemestrigen Qualifizierungsphase bis zu drei Masterseminare zu besuchen, um ihre Kenntnisse fachspezifischer Inhalte und Methoden zu erweitern, und ihre Befähigung zum vertieften musikwissenschaftlichen Arbeiten in benoteten schriftlichen Studienarbeiten nachzuweisen. Über die Anzahl der zu besuchenden Veranstaltungen und zu erstellenden Studienarbeiten entscheidet der Promotionsausschuss nach der Durchführung des Aufnahmegesprächs.

(6) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Eignungsprüfung ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.

§ 6 Promotionsstudium und Betreuung

(1) Die*der Betreuer*in muss das Promotionsfach lehren und Hochschullehrer*in an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sein. Auf begründeten Antrag können auch Vertretungsprofessorinnen bzw. -professoren, Juniorprofessorinnen bzw. -professoren nach einer ersten erfolgreichen Evaluation sowie Privatdozentinnen bzw. -dozenten, die an der Hochschule zeitlich befristet (z.B. in Projekten) tätig sind, als Betreuer*in einer Promotion bestellt werden. Zur*zum Betreuer*in einer Promotion kann nur zugelassen werden, wer in dem Promotionsfach habilitiert wurde oder das Promotionsfach als Lehrgebiet vertritt. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Promotionsstudium soll den Doktorandinnen bzw. Doktoranden Gelegenheit zur Erörterung von Theorie- und Methodenfragen ihres Themenbereichs auf fortgeschrittenem Niveau geben. Darüber hinaus soll das Promotionsstudium die Fähigkeit zur Vermittlung fachlicher Inhalte einüben und Hilfestellung bei auftretenden Schwierigkeiten geben.

(3) Darüber hinaus ist der Besuch des Kolloquiums für Masterstudierende und Doktorandinnen bzw. Doktoranden obligatorisch, das den wissenschaftlichen Austausch unter den Doktorandinnen bzw. Doktoranden ermöglichen sowie ihnen und den Dozentinnen bzw. Dozenten als Forum zur wechselseitigen Information über laufende Forschungsprojekte und -ergebnisse dienen soll. In diesem Kolloquium werden mindestens drei Präsentationen erwartet, die mit dem Promotionsvorhaben in Verbindung stehen.

(4) In der Regel im dritten Semester nach Aufnahme des Promotionsstudiums ist bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Antrag auf Annahme als Doktorand*in zu stellen. Diesem Antrag sind beizufügen:

a) Ein 5–10-seitiges Exposé (max. 20.000 Zeichen), das den Inhalt des Promotionsvorhabens, die zugrundeliegenden Fragestellungen und den geplanten methodischen Zugriff beschreibt, einen knappen Überblick über den Forschungsstand gibt und eine vorläufige Gliederung sowie einen Zeit- und Arbeitsplan skizziert.

b) Der Nachweis über eine erfolgreiche öffentliche Präsentation des Dissertationsprojekts, das auf Grundlage des erstellten Exposés von der*dem Doktorandin bzw. Doktoranden in einem ca. 30-minütigen Vortrag vorgestellt und anschließend diskutiert wird. Die Präsentation findet in der Regel im Rahmen des regulären Kolloquiums für Masterstudierende und Doktorandinnen bzw. Doktoranden statt und ist hochschulöffentlich. Der Erfolg der Präsentati-

on muss von den hochschuleigenen Mitgliedern des Promotionsausschusses bestätigt werden. Im Falle einer nicht erfolgreichen Präsentation hat die*der Doktorandin bzw. Doktorand die Möglichkeit, das Dissertationsprojekt innerhalb von 6 Monaten ein zweites Mal zu präsentieren.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist die schriftliche Abfassung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss einen fachlich signifikanten Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstandes im Fach Musikwissenschaft leisten. Mit ihr stellt die*der Verfasser*in die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse unter Beweis.

(2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag vom Promotionsausschuss in Rücksprache mit der*dem Betreuer*in gestattet werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen im Promotionsverfahren

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Promotionsverfahren sind folgende Noten und Prädikate zu verwenden:

- 1 (sehr gut) = summa cum laude;
- 2 (gut) = magna cum laude;
- 3 (befriedigend) = cum laude;
- 4 (ausreichend) = rite;
- 5 (nicht ausreichend) = non rite

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

- 1 bis 1,4: summa cum laude;
- 1,5 bis 2,5: magna cum laude;
- 2,6 bis 3,5: cum laude;
- 3,6 bis 4,0: rite;
- ab 4,1: non rite.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Die Verleihung des Prädikats „summa cum laude“ bei arithmetisch ermittelten Prüfungsergebnissen setzt zusätzlich eine entsprechende einstimmige Bewertung aller beteiligten Gutachter*innen bzw. Prüfer*innen voraus.

§ 9 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren mit jeweils einer Zusammenfassung des

Inhalts der Dissertation im Umfang von einer Seite;

- b) eine Versicherung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden;
- c) eine Versicherung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, dass sie*er sich noch keinem Promotionsverfahren unterzogen hat und die vorgelegte Dissertation bisher noch nicht in identischer oder ähnlicher Form als akademische Abschlussarbeit eingereicht wurde und auch noch nicht in identischer oder ähnlicher Form publiziert oder zur Publikation angenommen wurde;
- d) bibliographische Nachweise über jene Teile und/oder Abschnitte der Dissertation, die bereits an anderer Stelle bzw. in anderer Form (z.B. als Aufsatz) veröffentlicht wurden;
- e) ein tabellarischer Lebenslauf;
- f) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf;
- g) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium gemäß § 6 Absatz 3-4 und ggf. § 5 Absatz 5.

(3) Zugelassen zum Promotionsverfahren werden nur Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die ihren Antrag vollständig mit allen in Absatz 2 genannten erforderlichen Unterlagen eingereicht haben.

(4) Die*der Doktorand*in kann auf begründeten schriftlichen Antrag vom Promotionsverfahren zurücktreten. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt zwei Gutachter*innen für die Dissertation: als Erstgutachter*in die*den Betreuer*in der Doktorandin bzw. des Doktoranden; als Zweitgutachter*in eine*n promovierte*n Professor*in oder eine*n Privatdozentin bzw. Privatdozenten, die*der das Fach Musikwissenschaft an einer Universität oder an einer Musikhochschule vertritt. Gegebenenfalls kann die*der Zweitgutachter*in auch ein anderes wissenschaftliches Fach vertreten, sofern dies die Thematik des Dissertationsvorhabens erforderlich macht oder sinnvoll erscheinen lässt.

(2) Die Gutachten sind nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachter*innen vorzulegen. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses überwacht die Einhaltung der Frist.

(3) Die beiden Gutachter*innen bewerten die Dissertation gemäß § 8 Absatz 1-2. Wird die Dissertation mindestens mit dem Prädikat ‚rite‘ bewertet, gilt sie als angenommen. Wird sie mit

dem Prädikat ‚non rite‘ bewertet, gilt sie als abgelehnt.

(4) Wird die Dissertation von einer*einem der beiden Gutachter*innen abgelehnt, so holt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein drittes Gutachten ein. Lehnt die*der dritte Gutachter*in die Dissertation ab, so gilt die Dissertation insgesamt als abgelehnt. Nimmt die*der dritte Gutachter*in die Dissertation an, so geht ihr*sein Bewertungsvorschlag in die Gesamtnote der Dissertation ein.

(5) Weichen die Bewertungen von Erst- und Zweitgutachter*in um mehr als eine Note ab, so holt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses ebenfalls ein drittes Gutachten ein. Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich in diesem Fall aus den beiden besseren Bewertungen.

(6) Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses ermittelt arithmetisch die Gesamtnote der Dissertation gemäß § 8 Absatz 3.

(7) Die Dissertation und die Gutachten werden im Musikwissenschaftlichen Institut für die Dauer von vier Wochen während der Lehrveranstaltungszeit ausgelegt. Hierüber informiert die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Professorinnen bzw. Professoren der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in geeigneter Form und benennt dabei Ort, Datum und Zeit für die Möglichkeit zur Einsichtnahme. In dieser Zeit haben die Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule das Recht, die Arbeit sowie die Gutachten einzusehen und eine eigene schriftliche Stellungnahme dazu abzugeben.

(8) Die*der Doktorand*in erhält von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in schriftlicher oder elektronischer Form einen Bescheid über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Ablehnung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 11 Disputation

(1) In der Disputation soll die*der Kandidat*in die Fähigkeit unter Beweis stellen, Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Forschung und Fragestellungen aus verschiedenen Themenbereichen und Arbeitsfeldern des Promotionsfaches zu vermitteln und wissenschaftlich zu erörtern.

(2) Die Prüfungskommission für die Durchführung der Disputation besteht aus der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, mindestens einem weiteren Mitglied des Promotionsausschusses und den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation. Der Promotionsausschuss kann gegebenenfalls auch weitere Personen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellen. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt zugleich den Vorsitz der Prüfungskommission.

(3) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt, d.h. Mitglieder der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf dürfen als Zuhörer*innen an der Disputation teilnehmen. Ein Mitwirkungsrecht ist hiermit nicht verbunden.

(4) Auf Antrag der*des Doktorandin bzw. Doktoranden kann die Disputation nicht-hochschulöffentlich durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(5) Der Termin der Disputation wird der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sechs Wochen im Voraus mitgeteilt und gleichzeitig hochschulintern bekannt gegeben.

(6) Die Disputation soll in der Regel während der Lehrveranstaltungszeit und nicht später als drei Monate nach der Mitteilung über die Annahme der Dissertation stattfinden.

(7) Die Disputation findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch die Genehmigung erteilen, dass die Disputation in englischer Sprache abgehalten wird.

(8) Die Dauer der Disputation beträgt in der Regel 90 Minuten. Im Zentrum der Disputation steht die eingereichte Dissertation, deren wesentliche Inhalte, Argumentationen und Ergebnisse von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zunächst in einer max. 30-minütigen Präsentation vorgestellt werden. Darauf folgt eine 60-minütige wissenschaftliche Diskussion, die auch Fragen und Themen einschließt, die über den Gegenstand der Dissertation hinausgehen.

(9) Nach Beendigung der Disputation bewertet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Disputation gemäß § 8 Absatz 1-2. Das Prädikat der Disputation wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unmittelbar anschließend bekanntgegeben.

(10) Über den Verlauf der Disputation ist ein von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschriebenes Protokoll anzufertigen. Es enthält:

- a) den Tag der Disputation,
- b) den Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
- c) die Namen der Prüfer*innen,
- d) die wesentlichen Inhalte der Diskussion,
- e) die Bewertung der Disputation,

(11) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(12) Die Disputation gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Disputation ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er ohne triftige Gründe von der Disputation zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin bzw. des

Doktoranden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Übrigen gilt § 55 Absatz 7 KunstHG. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 12 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich gemäß § 8 Absatz 3 als gewichtetes arithmetisches Mittel aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der Disputation, wobei das Prädikat der Dissertation zweifach gewertet wird und das Prädikat der Disputation einfach. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur dann als Gesamtnote vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation die Bewertung ‘summa cum laude‘ erhalten haben.

(2) Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses ermittelt die Gesamtnote nach erfolgreichem Abschluss der Disputation und teilt sie der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die*der Doktorand*in ist verpflichtet, ihre*seine Dissertation innerhalb von 24 Monaten nach der bestandenen Disputation zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden. Die Veröffentlichung kann entweder in gedruckter Form als Einzelveröffentlichung (mit ISBN) in einem gewerblichen Verlag erfolgen oder in elektronischer Form (mit DOI-Nummer) in einem gewerblichen Verlag oder auf einem wissenschaftlichen Publikationsrepository, welches durch persistente Identifikatoren (DOI oder URN) die Zitierfähigkeit und Referenzierbarkeit der Dissertation garantiert.

(2) Von der veröffentlichten Fassung sind beim Promotionsausschuss einzureichen:

- 4 Exemplare bei Veröffentlichung in gedruckter Form oder
- 2 gedruckte und gebundene Exemplare bei Veröffentlichung in elektronischer Form sowie der Nachweis über die Veröffentlichung mit Angabe der DOI oder URN.

(3) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig publiziert werden. Die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung muss durch die*den Erstgutachter*in zur Publikation freigegeben werden (Imprimatur).

(4) Die eingereichten gedruckten Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 müssen ein Titelblatt besitzen, aus welchem erkenntlich wird, dass es sich um eine von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angenommene Dissertation handelt. Auf dem Titelblatt müssen neben dem Titel der Dissertation auch die Namen der Gutachter*innen und das Datum der Disputation vermerkt sein. Auf dem letzten Blatt der Dissertation ist der Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers aufzuführen. Bei im Druck veröffentlicht-

ten Pflichtexemplaren können Titelblatt und Lebenslauf auch als separate Blätter eingelegt werden.

(5) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bei der*dem Vorsitzende*n des Promotionsausschusses eingereicht werden. Spätestens nach fünf Jahren oder bei Versäumnis einer gesetzten Frist erlöschen in der Regel alle durch die bestandene Prüfung erworbenen Rechte.

(6) Bis zum Eingang der Pflichtexemplare ist die*der Doktorand*in berechtigt, den Titel ‚Dr. des.‘ zu führen.

§ 14 Promotionsurkunde

(1) Nach der Einreichung der Pflichtexemplare stellt das Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen eine Promotionsurkunde auf den Tag der Disputation aus. Erst nach Erhalt der Urkunde ist die*der Promovierte zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

(2) Die Promotionsurkunde wird von der*dem Rektor*in der Hochschule und der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält das Thema und die Note der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter, die Note der Disputation sowie das Gesamtprädiat.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Auf Antrag wird Doktorandinnen bzw. Doktoranden sowie Promovierten Einsicht in die Gutachten der Dissertation und das Protokoll der Disputation gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Sie*er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Versucht die*der Doktorand*in das Ergebnis ihrer*seiner Dissertation und/oder Disputation durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Hat die*der Doktorand*in bei ihrer*seiner Dissertation und/oder Disputation getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, führt dies zur Entziehung des Doktorgrades; zuständig hierfür ist der Promotionsausschuss. Ein*e Doktorand*in, die*der den ordnungsgemäßem Ablauf der Disputation stört, kann von der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Disputation als mit „non rite“ (5,0) bewertet.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wir dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch und führt zur Entziehung des Doktorgrades; zuständig hierfür ist der Promotionsausschuss.

(3) Die*der Doktorand*in bzw. Promovierte kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Promotionsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche in Textform zu stellen. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bzw. der*dem Promovierten möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen und mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung einer Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 3 bedarf des schriftlich begründeten Vorschlags zweier promovierter Professorinnen bzw. Professoren der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf an den Promotionsausschuss.

(2) Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Hochschule sein.

(3) Der Antrag an den Promotionsausschuss muss die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eingehend würdigen. Der Promotionsausschuss beschließt über die Einleitung des Verfahrens und holt zwei externe Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der*des zu Ehrenden ein.

(4) Nachdem der Promotionsausschuss der Ehrenpromotion zugestimmt hat, muss der Antrag im Senat in geheimer Abstimmung die Zustimmung von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Professorinnen bzw. Professoren finden.

(5) Die Ehrenpromotion wird von der*dem Rektor*in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf durch Überreichung einer Urkunde vollzogen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung findet auf alle Bewerber*innen Anwendung, die sich nach Inkrafttreten der Ordnung für ein Promotionsstudium im Fach Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf bewerben. Studierende, die ihr Promotionsstudium nach der Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 6. November 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 56)

begonnen haben, können das Studium nach dieser Promotionsordnung fortsetzen und abschließen oder in die vorliegende neue Promotionsordnung nach schriftlichem Antrag sowie Genehmigung durch den Promotionsausschuss wechseln, sofern sie bereits die Zulassungsprüfung nach § 3 Absatz 1 der oben genannten Prüfungsordnung abgelegt haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. Dezember 2024. Zuletzt geändert auf Grund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Dezember 2025.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander